

Satzung Stadtsportverband Erftstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Stadtsportverband Erftstadt e.V., im Folgenden SSV genannt, ist eine Gemeinschaft der Vereine in der Stadt Erftstadt, die den Sport unterstützen.

Der SSV ist Mitglied des Verbundsystems des organisierten Sports im LSB NRW. Er ist selbständig tätig und erkennt die Satzungen des LSB und des KSB Rhein-Erft an.

Der SSV hat seinen Sitz in Erftstadt und ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des SSV ist die Förderung des Sports und darüber die Förderung der Jugendhilfe, der Integration, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSV dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Erftstadt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er hat das Ziel, den Sport in vielfältiger Weise zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren.

Er unterstützt dabei Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches und fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration und Umweltschutz. Der SSV vertritt die Sportjugend im Stadtjugendring und den zuständigen Ausschüssen des Rates der Stadt Erftstadt. Zu dem vertritt der SSV den Sport in Verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber der Stadt Erftstadt. Er unterstützt den KSB Rhein-Erft bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nimmt in seinem Bereich die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt Erftstadt wahr.

§ 3 Aufgaben

(1). Die Aufgaben sind insbesondere:

1. die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSV angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsvereine.
2. Durchführung von Sport und sportorientierten Veranstaltungen.
3. Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung), Leistungssport.
4. Kooperation mit dem KSB Rhein-Erft, sowie den Fachverbänden bei der Aus-/Weiterbildung und dem Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
5. Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Sportvereine.
6. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen.
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Sportpolitische Arbeit
9. Beratende Funktion im Sportstättenbau und Beratung bei der Vergabe von Sportstätten an die Mitglieder.
10. Die Beteiligung an Kooperationen mit dem LSB NRW und den Fachausschüssen der Stadt Erftstadt.
11. Die Unterstützung der Arbeit der Vereine auf kommunaler Ebene, sofern sie Mitglieder des SSV sind.

(2). Der Vorstand ist berechtigt ein Schutzkonzept gegen interpersonelle und sexualisierte Gewalt zu erlassen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des SSV können alle gemeinnützigen Vereine und Organisationen mit Sitz in Erftstadt werden, die den Sport als Vereinszweck fördern.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme von Vereinen und Organisationen entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§6 Arten der Mitgliedschaft

Der SSV besteht aus:

Ordentlichen Mitgliedern:

Sportvereine, die durch die zuständige Finanzbehörde als gemeinnützig (ggf. im Sinne der Förderung des Sports) anerkannt sind

und ihren Sitz im Stadtgebiet der Stadt Erftstadt haben

und dem Verbundsystem des LSB NRW

und einem anerkannten Fachverband des LSB

und dem KSB Rhein-Erft e. V. angehören.

Außerordentlichen Mitgliedern:

Sonstige Sportvereine und Organisationen

und ihren Sitz im Stadtgebiet der Stadt Erftstadt haben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des SSV
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des SSV
4. wenn ein Mitglied den SSV oder sein Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht

Anträge zum Ausschluss können von einem Mitglied oder dem Vorstand des SSV gestellt werden. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam.

Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt aus dem SSV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der

Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem SSV zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Diese Satzung und die Beschlüsse der Organe des SSVB sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, sofern von der Mitgliederversammlung Beiträge festgesetzt worden sind, diese bis spätestens 01. Juli des Geschäftsjahres zu zahlen. Das gilt auch für etwaige im Verlauf des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem SSV eine gültige Mailadresse eines Vertretungsberechtigten des Vereins mitzuteilen.

§ 9 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des SSV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den berechtigten Vertretern der ordentlichen Mitgliedsvereine
oder deren Bevollmächtigten
- den berechtigten Vertretern der außerordentlichen Mitgliedsvereine (beratend, ohne Stimmrecht) oder deren Bevollmächtigten
- den Mitgliedern des Vorstandes des SSV

Jeder ordentliche Mitgliedsverein hat eine Stimme.

Die ordentlichen Mitgliedsvereine haben darüber hinaus ab 500 Mitglieder für weitere 500 Mitglieder jeweils eine Stimme mehr. Eine Akkumulation der Stimmen mehrerer Vereine auf nur einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.

Maßgebend für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB des laufenden Jahres.

Die Übertragung des Stimmrechts auf den Bevollmächtigten erfolgt durch den Vorstand der ordentlichen Mitgliedsvereine.

Die Mitglieder des Vorstands des SSV haben je eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des SSV soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden und sollte in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch

Email mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen und werden 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz, virtuell oder hybrid erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 1/4 der Mitgliedsvereine schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die form- und fristgerechte Einladung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt und dokumentiert.
- Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter - Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
- Entgegennahme des Berichts über ausstehenden Jahresabschlüsse
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Wirtschaftsplanes der folgenden beiden Jahre
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder alle vier Jahre
- Wahl der Kassenprüfer alle vier Jahre - Wiederwahl ist möglich
- Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten und nicht gezählt werden.

Kann für einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel über Stimmkarten oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist er mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen des SSV ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorständen. Die

Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung und bestimmen einen Vorstandssprecher. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten - vereinsintern gilt die Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger, der das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolger bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

(2) Aufgaben des Vorstands:

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des SSV.
- Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- Bei Bedarf ernennt der Vorstand die Delegierten für die Versammlungen des KSBs und anderer Organe.
- Der Vorstand kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG entscheidet der Vorstand.
- Nach § 670 BGB gilt im übrigen ein Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Den Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Sportjugend

Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine bilden die Sportjugend des SSV.

Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Organe der Vereinsjugend sind:

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

Näheres regelt die Jugendordnung

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kasse des SSV wird mindestens alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Sollte ein Kassenprüfer zum Zeitraum der Prüfung dauerhaft verhindert sein, kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands.

§15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und genutzt.

Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Allen Mitarbeitern einschließlich der Organmitglieder des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderem, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Mitarbeiter des Vereins sind auf die Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

§ 16 Auflösung des SSV

Die Auflösung des SSV kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erftstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Sportförderung verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.11.2024 beschlossen und wird mit dem Eintrag im Vereinsregister gültig.

Der Vorstand wird zudem zu Anpassungen des Satzungsentwurfes ermächtigt, soweit diese nach den Vorgaben des Registergerichtes oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Titel/Funktionsbezeichnungen etc. die männliche Form gewählt.

Abkürzungen:

LSB NRW = Landessportbund NRW

KSB Rhein-Erft = Kreissportbund Rhein-Erft

SSV= Stadtsportverband Erftstadt

Erftstadt, den 28.11.2024

Der Vorstand

